

Universität Duisburg-Essen
SG Einschreibungs- und Prüfungswesen
Vorsitzende der Prüfungsausschüsse
Universitätsstraße 2
45117 Essen

Aushang

Datum 21. Dezember 2008

Prüfungsmodifikationen (Nachteilsausgleich)

Prüfungsbedingungen für Studierende behinderte Studierende bzw. Studierende in besonderen Situationen - §§ 10 DPO BWL, § 18 BWL Bachelor, § 10 VWL Bachelor 2004, § 19 VWL Bachelor 2006, § 11 VWL Master 2004, § 19 VWL Master 2006, § 15 BA/MA Wirtschaftsinformatik, § 10 DPO Wirtschaftsinformatik D I und D II -

In der Sitzung vom 5. Juni 2007, modifiziert durch die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23. September 2008 haben die Prüfungsausschüsse Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik folgende Regelungen **beschlossen**:

1. Behinderten Studierenden ist auf Antrag je nach Art der nachgewiesenen Behinderung entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dabei ist die Chancengleichheit zu wahren.

Gem. § 2 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Bei durch amtsärztliches Attest nachgewiesener Legasthenie wird eine Schreibzeitverlängerung von 10 % bei Prüfungen gewährt.

2. Ist bei Prüfungen der Einsatz technischer Hilfsmittel erforderlich, so ist zwar der Prüfungsausschuss gehalten, den Einsatz technischer Hilfsmittel zu ermöglichen, jedoch nur im Rahmen der ihm zustehenden Möglichkeiten. Insoweit ist mit dem hiesigen Behindertenbeauftragten am Campus Essen Kontakt aufzunehmen. Die Mitnahme eigener technischer Geräte wie z. B. ein Laptop ist unzulässig.

3. Als nachteilsausgleichende Maßnahmen kommen in Betracht:

- Angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen - **maximal aber nur bis zur Hälfte der regulären Prüfungszeit**,
- Ersetzung der schriftlichen Prüfung durch eine mündliche Prüfung, z. B. bei Sehbehinderten. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall, Ersatz einer mündlichen durch eine schriftliche Prüfung, z. B. bei Hörgeschädigten,
- Verlängerung der Zeitabstände zwischen den Prüfungen,
- Unterbrechung zeitabhängiger Prüfungsleistungen durch Erholungspausen sowie
- angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplom-/Bachelor-/Masterarbeit.

4. Alle genannten Maßnahmen sind im **Prüfungsprotokoll, ggfs. sogar im Zeugnis** zu vermerken.

5. **Wichtig:**

Der Antrag auf Maßnahmen der vorgenommenen Art hat **spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung** zu erfolgen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen.

Essen, den 23. September 2008